

Ein Synodalakt Michaels III. zum Begnadigungsrecht

von

SPYROS TROIANOS

Der Codex Sinaiticus 1117 (482), von dem in diesem Band¹ bereits die Rede war, enthält auf fol. 308r folgenden, der Literatur zwar nicht unbekanntem,² aber noch unedierten, unter dem Patriarchen Michael III. τῷ τοῦ Ἀγχιάλου (1170–1178)³ ergangenen Synodalakt.

Μηνὶ Σεπτεμβρίῳ β΄, ἡμέρα ζ΄, ἰνδικτιῶνος ια΄, προκαθημένου τοῦ ἀγιωτάτου ἡμῶν δεσπότη καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κῦρ Μιχαὴλ ἐν τοῖς πρὸ τοῦ Θωμαΐτου μετεώροις κελλίοις τῆς μεγάλης ἀγιωσύνης αὐτοῦ, συνεδριαζόντων τῇ μεγάλῃ ἀγιωσύνῃ αὐτοῦ καὶ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, τοῦ Καισαρείας Στεφάνου, τοῦ Ἡρακλείας Θεοδώρου, τοῦ Νικομηδείας Ἰωάννου, τοῦ Νικαίας Νικολάου, τοῦ Κλαυδίουπόλεως Ἰωάννου, τοῦ Νεοκαισαρείας Βασιλείου, τοῦ Ἰκονίου Ἰωάννου, τοῦ Μωκρησοῦ Λουκά, τοῦ Χωνῶν Κωνσταντίνου, τοῦ Κίου Μιχαὴλ καὶ τοῦ Γοτθίας Κωνσταντίνου, παρισταμένων καὶ θεοφιλεστάτων δεσποτικῶν ἀρχόντων.

¹ Siehe oben Abh. IV und die dort auf S. 87¹ angegebene Literatur.

² Siehe GRUMEL, Regestes Nr. 1134. Vgl. auch R. JANIN, Le palais patriarcal de Constantinople byzantine, in: REB 20 (1962) 131–155 (hier 144, 148); P. WIRTH, Zur Geschichte des Diakonats an der Hagia Sophia, in: Byz. Forschungen 2 (1967) 380–382 (hier 382⁵) (= DERS., Eustathiana. Gesammelte Aufsätze zu Leben und Werk des Metropoliten Eustathios von Thessalonike, Amsterdam 1980, S. 101–103); V. ΤΙΦΤΙΧΟΓΛΟΥ, Gruppenbildungen innerhalb des konstantinopolitanischen Klerus während der Komnenenzeit, in: BZ 62 (1969) 25–72 (hier 35⁷⁹); DARROUZÈS, Ὀφφίκια S. 98, 436 f., 466, 485; SP. TROIANOS, Περὶ τὰ οἰκονομικὰ τοῦ κλήρου τῆς Μ. Ἐκκλησίας κατὰ τὸν Ι΄ αἰῶνα, in: Δίπτυχα 1 (1979) 37–52 (hier 46⁴²).

³ Zu diesem Patriarchen und insbesondere zu der Bezeichnung ὁ τοῦ Ἀγχιάλου vgl. BECK, Kirche S. 627. (Generell zur Bedeutung des Ausdrucks ὁ τοῦ vgl. DARROUZÈS, Ὀφφίκια S. 85). Vgl. auch V. GRUMEL, La Chronologie des Patriarches de Constantinople de 1111 à 1206, in: (R)EB 1 (1943) 250–270 (hier 258).

- 10 Ἐξηλάθη μὲν τῶν ἱερῶν περιβόλων τῆς ἀγιωτάτης τοῦ Θεοῦ μεγάλης ἐκκλησίας ὁ χρηματίσας διάκονος Ἰωάννης ὁ Πλακηνός· καὶ δηλοῦνται τὰ αἷτια τῆς δικαίας αὐτοῦ ἐξωθήσεως ἀπὸ τῶν τηλικαῦτα προβάτων συνοδικῶν σημειωμάτων. Ἐπει δὲ τὴν σήμερον οὗτος προσῆλθε τῇ ἡμῶν μετριότητι παρακαλῶν σωματικῆς χειραγωγίας τυχεῖν παρ' αὐτῆς καὶ μὴ ἐν γῆρει βαθυτάτῳ τῶν ζωαρκῶν στερίσκεσθαι καὶ τῆδε κάκεισε περινοστεῖν ὡς ἀγύρτης καὶ μεταδιώκειν βίον πλανήτην καὶ ἐλεεινόν, ὠρίσθη παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος ἐνδεκάτου τύπου τοῦτου μετέχειν ἐν τῷ τάγματι τῶν διακόνων τῆς δευτέρας ἐβδομάδος καὶ ἀποφέρεσθαι τὰ ἀνήκοντα αὐτῷ σιτηρέσια ὡς ἐνδεκάτῳ, καθῶς καὶ ἕτεροί τινες ἐκπεπτωκότες τοῦ οἰκείου ἀξιώματος κατ' οἰκονομίας λόγον τῆς αὐτῆς χειραγωγίας ἠξιώθησαν, μένειν ὀφείλοντα ἐπὶ τῷ αὐτῷ τόπῳ καὶ μὴ προκόπτειν ἐπὶ τὰ πρόσω· τούτῳ γὰρ ἡ τῆς προκοπῆς ἐπεζυγῶθη πρόοδος ἔκπαλαι, ἐξ ὅτου δηλαδὴ τῶν ἱερῶν περιβόλων τῆς ἐκκλησίας ἐξηλάθη. Τοῦτο δὲ οὕτως ὠρίσται κατὰ λόγον τὸν ὁμοιον, ὡς προεῖρηται· πλήν, εἰ καὶ ἀορίστως, ἡ τοιαύτη ἐγγραφὸς τῆς ἀγίας ἐκκλησίας ἐκράτει συνήθεια. Ὁρίσθη δὲ καὶ παρ' ἡμῶν διὰ συν-
20 οδικοῦ σημειώματος ἀδιαστίκτως αὕτη τελεῖσθαι. Ἄλλ' οὖν τὴν σήμερον, δια-
25 στίζοντες ταῦτα κοινῇ ψήφῳ διοριζόμεθα, ὡς ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπ' ἐκείνων μόνων κρατήσῃ τῶν διὰ τι παράπτωμα ἀλλοιότροπον εἰς τὸν οἰκείον ἐγκινδυνευσάντων βαθμόν, ἐπὶ δὲ τῶν δι' αἰρέσεώς τινος εἶδος τοῦτου ἐκπεπτωκῶτων οὐδ' ὄλως τὸ τοιοῦτον ἔθος κρατήσῃ, ἀλλ' ἔσονται οὗτοι ὡς τοῦ οἰκείου τύπου καὶ
30 τῆς τοιαύτης χειραγωγίας ἀλλότριοι.

Ταῦτα παρεκβλήθέντα ἀπὸ τῶν ἡμερησίων συνοδικῶν σχεδαρίων καὶ τῇ ὑπογραφῇ καὶ σφραγίδι βεβαιωθέντα τοῦ τιμιωτάτου χαρτοφύλακος καὶ νομοφύλακος Θεοδώρου τοῦ Βαλασαμῶν ἐπεδόθη μηνὶ καὶ ἰνδικτιῶνι τοῖς προγεγραμμένοις, ἔτει ς'χπς'.⁴

15 περινοστεῖν S
30 ἀλλότριοι S

22 οὕτως: ὡς S

24 ὠρίσθη: S^{pc}, ὠρίσται S^{ac}

29 τῷ οἰκείῳ τόπῳ S

⁴ Nach dem Beglaubigungsvermerk steht in der Handschrift Folgendes: παρεξεβλήθησαν τὰ ὑποτεταγμένα ἀπὸ τοῦ βιβλίου τῶν κατηχήσεων τῆς μεγάλης ἐκκλησίας, τῶν ἐκφωνουμένων ὅτε γίνεται φῶτισμα. V. BENEŠEVIČ (Catalogus codicum manuscriptorum graecorum qui in monasterio Sanctae Catharinae in Monte Sina asservantur, Tomus I, St. Petersburg 1911 [Nachdr. Hildesheim 1965], S. 284) hielt diese Notiz für einen Teil des hier edierten Synodalakts; doch bezieht sie sich ohne Zweifel auf das nächste Stück; vgl. DARROUZÈS, Ὀφρῖα S. 436 f.

Am Freitag,⁵ dem 2. September der 11. Indiktion,⁶ führte unser heiligster Herr, der ökumenische Patriarch Herr Michael, in den oberen Räumen seiner großen Heiligkeit vor dem Thomaites⁷ den Vorsitz; Beisitzer seiner großen Heiligkeit waren die heiligsten Oberhirten⁸ Stephanos von Kaisareia, Theodoros von Herakleia, Johannes von Nikomedeia, Nikolaos von Nikaia, Johannes von Klaudiupolis, Basileios von Neokaisareia, Johannes von Ikonion, Lukas von Mokesos, Konstantinos von Chonai, Michael von Kios und Konstantinos von Gotthia;⁹ anwesend waren auch gottgeliebteste¹⁰ Patriarchalbeamte.

Der ehemalige Diakon Johannes Plakenos war aus den heiligen Räumen¹¹ der heiligsten Großen Kirche Gottes verbannt worden; die Gründe seiner gerechten Vertreibung ergeben sich aus den damals aufgesetzten Synodalprotokollen. Da er aber heute an unsere Bescheidenheit herantrat und darum bat, eine materielle Unterstützung von ihr zu erlangen, damit er nicht im höchsten Greisenalter des Lebensunterhalts ermangele, sich hier und da als Bettler herumtreiben und ein irriges und elendes Leben führen müsse, wurde von unserer Bescheidenheit angeordnet, daß er an elfter Stelle in die Dienstgruppe der Diakone der zweiten Woche aufgenommen werde und die ihm als elftem zustehenden Einkünfte erhalte, so wie auch andere, die ihre Würde verloren hatten, aufgrund von Oikonomia derselben Unterstützung für würdig erachtet wurden; er soll aber an derselben Stelle verbleiben und nicht aufsteigen; denn die Beförderung ist ihm schon seit langem versagt, seitdem er nämlich aus den heiligen Räumen der Kirche verbannt wurde.

⁵ Vgl. DARROUZÈS, 'Οφφίκια S. 466.

⁶ Es handelt sich um den 2. September 1177.

⁷ Der Triklinos des Thomaites war ein drei- oder viergeschossiges Nebengebäude des Patriarchalpalastes, das unter dem Patriarchen Thomas I. (607–610) erbaut wurde; niedergebrannt im J. 791, wurde er später wiederaufgebaut, vgl. R. GUILLAND, Le Thomaitès et le Patriarcat, in: JÖBG 5 (1956) 27–40 (= DERS., Études de Topographie de Constantinople byzantine, Bd. II, Berlin/Amsterdam 1969, S. 14–27); R. JANIN, a.a.O., S. 131–155 (insb. 144–149, mit Skizze 154); A. PASADAIOS, 'Ο πατριαρχικός οίκος τοῦ Οἰκουμενικοῦ Θρόνου [Ἰδρ. Μελετῶν Χερσ. τοῦ Αἵμου, 157], Thessalonike 1976, S. 56 ff., 60 ff., 73. In den Räumen des Thomaites fanden zwischen den Jahren 1089–1177 (mindestens) elf Synodalsitzungen statt; vgl. GRUMEL, Regestes Nr. 952, 963, 965, 966, 1011–1013, 1038, 1125, 1126, 1134.

⁸ Zum Inhalt dieses Terminus vgl. A. SCHMINCK, Ein Synodalakt vom 10. November 1167, in: FM III S. 316–322 (hier 318⁶).

⁹ Die Metropolen und Erzbistümer dieser Anwesenheitsliste finden sich in der von DARROUZÈS, Notitiae S. 128 ff., 348 ff. edierten, auf das 12. Jh. datierten Notitia 12 unter Nr. 1, 3, 7, 8, 17, 18, 24, 29, 53, 102 und 128.

¹⁰ Vgl. dazu DARROUZÈS, 'Οφφίκια S. 99³.

¹¹ Zur Bedeutung des Terminus ἱεροὶ περίβολοι vgl. can. 76 des Quinisexum und die diesbezüglichen Kommentare des Zonaras und des Balsamon (Rh.-P. II S. 481 f.). Vgl. auch den Kommentar des Balsamon zum can. 43 Karth. (Rh.-P. III S. 408 Z. 31). Vgl. ferner zwei unter dem Patriarchen Konstantinos III. Leichudes ergangene Synodalakte (Rh.-P. V S. 48–49; GRUMEL, Regestes Nr. 887–888).

Diese Entscheidung erging aus demselben Grund, der vorher genannt worden ist; allerdings hat eine solche geschriebene Sitte der heiligen Kirche, wenn auch in undefinierter Form, geherrscht. Es wurde auch von uns durch eine Synodalurkunde angeordnet, daß diese Sitte undifferenziert gelten solle. Am heutigen Tag aber machen wir eine Unterscheidung und ordnen durch gemeinsamen Beschluß an, daß diese Sitte von jetzt an nur für diejenigen gelten soll, die wegen eines andersartigen Vergehens ihren Grad aufs Spiel setzten, daß aber auf diejenigen, die ihn wegen irgendeiner Art von Häresie verloren haben, diese Sitte keinesfalls Anwendung finden soll, daß diese vielmehr ihre Stelle und diese Unterstützung verlieren werden.

Diese aus dem synodalen Tagesregister exzerpierte und durch die Unterschrift und das Siegel des ehrenwertesten Chartophylax und Nomophylax Theodoros Balsamon¹² beglaubigte (Ausfertigung) wurde im vorgenannten Monat und in der vorgenannten Indiktion des Jahres 6686 übergeben.

*

Vor einiger Zeit beschäftigte ich mich bereits mit dem Wochendienst an der Großen Kirche;¹³ die einschlägigen Stellen der oben edierten Urkunde sind geeignet, meine früheren Ausführungen zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Es ist festgestellt worden, daß die Kleriker der Großen Kirche in Dienstgruppen eingeteilt waren,¹⁴ die wochenweise (der ersten, der zweiten Woche usw.) mit der Durchführung der liturgischen und möglicherweise auch anderer Aufgaben beauftragt waren. Diese Dienstgruppen umfaßten sowohl Kleriker mit einer planmäßigen Stelle (ἔμβριθμοι) als auch „überzählige“ (περισσοί). Was nun

¹² Vgl. auch die Rubrik der Coll. 87 capp. in den Codd. Par. gr. 1333 und Taur. V. III. 22 (26) bei J. KONIDARIS, Die Novellen des Kaisers Herakleios, in: FM V 33-106 (hier 44). Zur Kumulation der Ämter des Chartophylax und des Nomophylax bei Balsamon vgl. ΤΙΤΙΧÓGLU, a.a.O. (oben 205²) 35⁷⁹.

¹³ TROIANOS, a.a.O. (oben 205²).

¹⁴ Der älteste Beleg für die Institution des Wochendienstes findet sich m.W. im can. 15 der ersten Lokalsynode der persischen Kirche, nämlich der Synode des Isaak vom J. 410: „Den Priestern, Diakonen und Hypodiakonen verteile er (sc. der Bischof) die Wochen für Erteilung der Taufe, den Altardienst und die Hut des Tempels und seiner Einrichtung, und an allen Kirchen, an denen Bischöfe sind, soll es so gehalten werden. – Diejenigen, welche sich dem Wochendienst unterziehen, sollen vom (Vermögen) der Kirche unterhalten werden und ihr Lager im διακονικόν der Kirche haben. In jeder Kirche und ebenso (in jeder) Stadt verteile man die Hebdomadare“ (Das Buch der Synodos, nach einer Handschrift des Museo Borgiano übersetzt und erläutert von O. BRAUN, Stuttgart-Wien 1900 [Nachdr. Amsterdam 1975], S.23); vgl. auch W. SELB, Orientalisches Kirchenrecht. I. Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer, Wien 1981, S.140. Nach den byzantinischen Quellen wurde der Wochendienst erst gegen Mitte des 5. Jh. in die Große Kirche eingeführt; vgl. die Vita des Oikonomos Markianos, Kap. 15, bei M. GEDEON, Βυζαντινὸν ἑορτολόγιον, Konstantinopel 1899, S. 277.

diese Wochengruppen anbelangt, so ergibt sich aus einer an denselben Patriarchen, Michael III., gerichteten Bittschrift des damaligen Diakons und späteren Metropoliten von Thessalonike Eustathios zweierlei. Erstens, daß es zu dieser Zeit in der Großen Kirche sechs Wochengruppen gab;¹⁵ zweitens, daß jeder Gruppe zehn Diakone angehörten.¹⁶ Letzterer Information widerspricht aber der vorliegende Synodalakt, durch den der begnadigte Johannes Plakenos in die Dienstgruppe der Diakone der zweiten Woche an elfter Stelle¹⁷ eingestuft wurde. Der Widerspruch ist jedoch nur scheinbar. Die angegebene 10-Zahl der Kleriker in jeder Wochengruppe stellte meiner Meinung nach einen numerus clausus dar, der sich nur auf die Planstellen bezog, da jede Überschreitung der für sie vorgeschriebenen Zahl streng verboten war.¹⁸ Die Zahl der „Überzähligen“ lag dagegen außerhalb dieses numerus clausus, weil ihre Bestellung von den jeweiligen Bedürfnissen der Kirche abhängig und mit einer wahrscheinlich nur geringen finanziellen Belastung verbunden war.

In der vorliegenden Urkunde stellt man eine deutlich ausgedrückte Differenzierung bezüglich der Einkünfte zwischen der dem Johannes Plakenos zugewiesenen elften Stelle einerseits und den ihr übergeordneten Stellen, zumindest der zehnten, andererseits fest; denn Plakenos soll die ihm als elftem zustehenden Einkünfte erhalten. Außerdem wird ausdrücklich angeordnet, daß diese elfte Stelle die Endstufe seiner „Laufbahn“ sein soll, weil er nicht aufsteigen¹⁹ darf, was ohne Zweifel eine Diskriminierung dieser Stelle den anderen

¹⁵ P. WIRTH, Zur Biographie des Eustathios von Thessalonike, in: Byzantion 36 (1966) 260–282 (insb. S. 264 Z. 12–13 u. 23) (= DERS., Eustathiana [oben 205²] S. 11–33). In der Bittschrift ist zwar nur von den Diakonen die Rede, doch legt die Formulierung einer unter dem Patriarchen Nikolaos III. Grammatikos im J. 1095 bzw. 1110 ergangene Synodalurkunde (Rh.-P. III S. 131; vgl. GRUMEL, Regestes Nr. 974) die Vermutung nahe, daß die Dienstgruppen je nach Woche einheitlich waren, wobei die Anzahl der jedem Grad angehörenden Mitglieder (Presbyter, Diakone usw.) sich selbstverständlich differenzierte.

¹⁶ An mehreren Stellen seiner Schrift erwähnt Eustathios ausdrücklich δεκάδες (WIRTH, Zur Biographie etc. S. 264 Z. 11, 13 u. 25; die plötzlich auf S. 279 Z. 26 auftauchende δωδεκάς kann nur durch einen Schreibfehler erklärt werden.

¹⁷ Auch in der Bittschrift des Eustathios wird eine Überschreitung dieser Zahl belegt. Dort heißt es nämlich, daß er durch die Rehabilitierung seines abgesetzten Amtsbruders auf die zwölfte Stelle zurückgestuft wurde. Wie aber der Herausgeber des Textes richtig bemerkt (WIRTH, Zur Biographie etc. S. 261⁶), steht diese Angabe nur im Vorwort, das nicht von Eustathios stammt. Aus dem Wortlaut der Bittschrift selbst ergibt sich dagegen, daß Eustathios durch die für ihn ungünstige Einstufung des begnadigten Diakons seine Stelle unter den zehn Diakonen der ersten Woche verlor; folglich kann er nur von der zehnten auf die elfte Stelle zurückgestuft worden sein.

¹⁸ Vgl. die von P. GAUTIER, L'édit d'Alexis I^{er} Comnène sur la réforme du clergé, in: REB 31 (1973) 165–201 (insb. 189 Z. 175–176), kritisch edierte Novelle des Kaisers Alexios I. vom J. 1107 (DÖLGER, Regesten Nr. 1236).

¹⁹ Die Termini προκόπτειν, προκοπή sollen im Sinne jener Standesverbesserung verstanden werden und nicht nur als Beförderung zu einem höheren Grad (z.B. vom Diakon zum Presbyter).

gegenüber bedeutet. Daraus dürfte man schließen, daß es sich bei Plakenos um eine überzählige Stelle handelte. In diesem Fall liegt kein Widerspruch zwischen der eustathianischen Bittschrift und der vorliegenden Synodalurkunde in bezug auf die Mitgliederzahl der Wochengruppen vor.

Wenn unsere Überlegungen richtig sind, müssen wir annehmen, daß auch die überzähligen Kleriker der Dienstgruppen Anspruch auf ein Einkommen hatten,²⁰ über dessen Art und Höhe jedoch die Dürftigkeit des bis jetzt bekannten Quellenmaterials keine Vermutungen zuläßt,²¹ zumal wir nicht in der Lage sind, Fragen in bezug auf die finanziellen Verhältnisse der auf die Planstellen eingesetzten Kleriker mit Genauigkeit zu beantworten. Der Wortlaut der Quellen legt zwar die Vermutung nahe, daß das Gehalt der ἔμβασθοι in den verschiedenen Wochengruppen nicht auf der gleichen Höhe lag, aber bezüglich des Ausmaßes dieser Differenzierung müssen wir auf weitere Hypothesen verzichten.²²

²⁰ Die kategorische Angabe im Text der Novelle Alexios' (a.a.O., S. 185 Z. 96-97), daß die Überzähligen „οὐ λαμβάνουσι τι, ἀλλ' ἐλπιδὶ καὶ μόνῃ τρέφονται προκοπῆς“, läßt sich, wenn man von einer gewissen rhetorischen Übertreibung absieht, vielleicht dadurch erklären, daß der Kaiser hier unterstreichen wollte, daß sie keinen Anspruch auf eine βόγα, d.h. auf ein feststehendes und regelmäßig zu beziehendes Gehalt hatten.

²¹ Vgl. DARROUZÈS, Ὀφφίκια S. 84: „Comment était rétribué le περισσός, surnuméraire, qui se plaint parfois de servir à ses dépens, comme certains soldats? En plus des honoraires du service liturgique dans l'église, où chacun pouvait officier comme ministre du culte, il semble que les bureaux rétribuaient des employés d'après le pourcentage des actes et des taxes.“

²² Früher (TROIANOS, a.a.O. S. 47⁴³) habe ich die Meinung vertreten, nur die Mitglieder der ersten Wochengruppe hätten ein Gehalt bezogen. Anlaß dazu gab die Aussage des Eustathios, der in seiner mehrmals zitierten Bittschrift (S. 264 Z. 11-12) diese Dienstgruppe als φερέσβιον und als τὴν δεκάδα τῶν ἐπὶ βαθμοῦ τελείου bezeichnet (so auch WIRTH, Zur Geschichte des Diakonats etc. [oben 205²] S. 381 i.f.). Angesichts des vorliegenden Synodalakts glaube ich jedoch, daß man den Worten des Eustathios eine andere Bedeutung beimessen muß, nämlich daß die Zugehörigkeit zur ersten Gruppe mit besonderen Privilegien verbunden war – Privilegien, die mit Sicherheit vor allem finanzieller Natur waren (anderer Meinung WIRTH, Zur Biographie etc. S. 261 f., der glaubt, daß Eustathios sich „in Wirklichkeit wohl mehr seinem Ansehen nach denn hinsichtlich rein materieller Interessen empfindlich zeigte“; jedoch betont der Bittsteller mit Nachdruck an mehreren Stellen seines Schreibens den materiellen Umfang des ihm zugefügten Schadens). Die Annahme, daß die Gehälter der ἔμβασθοι je nach Wochengruppe unterschiedlich waren, wird auch durch die oben erwähnte Novelle des Alexios I. bestätigt: „Ἡ μὲν οὖν εἰς τὴν βόγαν προκοπὴ γινέσθω κατὰ τὸν ἐκάστου βαθμὸν“ (a.a.O. S. 191 Z. 205-206). Folglich ist durch die Bezeichnung des Eustathios „ἡ φερέσβιος δεκάς ἡ ἀρχικὴ τῶν ἐπὶ βαθμοῦ τελείου“ diese (erste) Dienstgruppe gemeint, deren Mitglieder die oberste Gehaltsstufe erreicht haben. Vgl. auch die Formulierung des von J. DARROUZÈS, Deux formules d'actes patriarchaux, in: TM 8 (1981) 105-111, edierten Formulars (vermutlich aus der Mitte des 13. Jh.; vgl. A. SCHMINCK, in: RJ 1 [1982] 30): „... ὁ θεοσεβέστατος πρεσβύτερος ὁ δεῖνα . . ., τοῖς τῆς δεῖνος ἐβδομάδος πρεσβυτέροις συναριθμούμενος, καὶ οὕτω λαμβάνων καὶ ἀποφερόμενος εἴ τι καὶ οἱ λοιποὶ τῶν κατ' αὐτὸν πρεσβυτέρων ὀφενδήποτε λαμβάνειν καὶ ἀποφέρεισθαι εἰδῶσαι“ (S. 111).

Obwohl aber der vorliegende Synodalakt so bedeutsam für die Erweiterung unserer Kenntnisse in bezug auf den Wochendienst und die damit zusammenhängenden Fragen ist, stellt dieses Thema nicht seinen Hauptgegenstand dar, denn es handelt sich um eine Entscheidung, in der die Patriarchalsynode ihre *richterliche* Funktion wahrnimmt²³ und eine Kirchenstrafe aufhebt. Uns liegt mit anderen Worten ein Fall des Begnadigungsrechts vor.²⁴

Die Natur der kirchlichen Strafen und der durch sie beabsichtigte Zweck, d.h. die Besserung und das Heil der Mitglieder der Kirche, die durch ihre Handlungen die kirchliche Rechtsordnung gestört haben, verlangen – zumindest im Prinzip – die Aufhebung der Rechtsfolgen einer verhängten Strafe, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat. Das ist umsomehr erforderlich, als die kirchlichen Gerichtsorgane bei der Auferlegung von Kirchenstrafen (auch wenn sie gemäß ihrer Art einen temporären Charakter aufweisen, wie z.B. die Exkommunikation und die Suspendierung) ihre Dauer in der Regel nicht festlegen, weil die Richter nicht in der Lage sind vorauszusehen, wieviel Zeit die Besserung des Schuldigen in Anspruch nehmen wird. Insofern unterscheiden sich die kirchlichen Strafen deutlich von denjenigen des weltlichen Rechts. Die Beendigung des Strafvollzugs²⁵ erfolgte durch richterliches Urteil,²⁶ nach einem Verfahren, das die kanonische Gesetzgebung bereits im 4. Jahrhundert sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht geregelt hat.²⁷ Dabei legen die Kanones großen Wert auf die Reue des Verurteilten – eine durchaus verständliche Voraussetzung, denn sie ist ja der Beweis, daß die heilende Wirkung der Strafe eingetreten ist. Zuständig für den neuen Urteilsspruch ist der Richter bzw. das Gericht, das die Strafe verhängt hat. Ist das der örtliche Bischof gewesen, steht ihm das Recht zu, die Strafe aufzuheben oder, falls er nicht mehr lebt, seinem Nachfolger²⁸ bzw. dem hierarchisch übergeordneten Bischof, von dem er

²³ Vgl. SP. TROIANOS, *Ἡ ἐκκλησιαστικὴ δικονομία μέχρι τοῦ θανάτου τοῦ Ἰουστινιανοῦ*, Athen 1964, S. 28 ff., 45.

²⁴ Zum kirchlichen Begnadigungsrecht vgl. ebenda S. 155–160 (mit Lit.).

²⁵ Unter „Strafe“ verstehe man den Begriff i.e.S., nämlich nur im Rahmen des *forum externum*.

²⁶ N. MILASCH, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, Mostar 1905, S. 510 ff., unterscheidet zwischen Absolution und Begnadigung, wobei aber die Kriterien unklar bleiben.

²⁷ Siehe die Kanones 32 Apost., 8, 12 und 13 Nik. I, 16 Chalk., 2, 5, 6, 7 und 16 Ank., 4, 6 und 16 Ant., 2 Laod., 1 Basil., 4, 5 und 7 Greg. Nyss. Vgl. auch Nomok. in 14 Titeln, 9.39 (Rh.-P. I S. 230f.).

²⁸ Es ist aber zu beachten, daß sich die Zuständigkeit des Patriarchen bzw. Metropoliten keineswegs mit derjenigen ihrer Metropolen bzw. ihrer Suffraganbischöfe überschneidet, denn sie entsteht erst beim Ableben des Bischofs, der die ursprüngliche Entscheidung gefällt hat – was ekklesiologisch wohl verständlich ist. Vgl. den Kommentar des Zonaras und des Balsamon zum can. 32 Apost. (Rh.-P. II S. 43) und zum can. 5 Nik. I (ebenda S. 125 ff.). Belege aus der kirchlichen Praxis finden sich in den Viten von Abraamios (ED. SCHWARTZ, *Kyrrillos von Skythopolis* [Texte und Untersuchungen 49.2], Leipzig 1939, S. 246) und Hilarion (ED. A. PAPADOPULOS-KERAMEUS, *Ἀνάλεκτα ἱεροσολυμιτικῆς σταχυολογίας* V, St. Petersburg 1898, S. 116 f.; R. FR. STROUT, in: W.A. OLDFATHER, *Studies in the Text Tradition of St. Jerome's Vitae Patrum*, Urbana 1943, S. 373, 414).

geweiht wurde, d.h. dem Metropoliten oder dem Patriarchen.²⁹ Wenn die Strafe von einem Synodalgericht verhängt wurde, darf sie entweder von derselben Synode oder von einer anderen Synode höheren Ranges aufgehoben werden.³⁰ Im ersteren Fall ist für die Rechtskraft des Urteils natürlich nicht erforderlich, daß die Synode sich aus denselben Mitgliedern zusammensetzt, die auch bei der Auferlegung der Strafe mitgewirkt haben. Dem Kaiser räumt die kanonische Gesetzgebung kein Recht zur Aufhebung von Kirchenstrafen ein, aber die Kirche hat solche Interventionen in der Regel geduldet.³¹ Von einer selbsteintretenden Beendigung des Strafvollzugs kann nur dann mit Sicherheit³² die Rede sein, wenn eine konkrete Dauer bei der Verhängung der Strafe festgesetzt wurde³³ – eine Praxis, die sich bei den kirchlichen Richtern, wie bereits erwähnt, keiner Beliebtheit erfreute. Aber auch in diesem Fall ist die Einschaltung des zuständigen Richters für eine Kürzung der Strafe nicht ausgeschlossen.

Das Begnadigungsverfahren wurde durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag des Verurteilten in Gang gesetzt,³⁴ in dem er die Gründe für die beantragte Strafaufhebung anführte und insbesondere seine Reue über das begangene Vergehen und die Beweise seiner Besserung dartat. Bei den den Glauben betreffenden Delikten³⁵ wird oft zur Erteilung der Absolution die Ein-

²⁹ Vgl. z. B. GRUMEL, *Regestes* Nr. 826.

³⁰ Dem Vorsitzenden der Synode allein steht dieses Recht jedoch nicht zu, es sei denn, er handle kraft synodaler Delegation. Vgl. bei MANSI XVI 153 C den von der Synode von 869/870 an den Patriarchen Ignatios erteilten Auftrag: „... potestatem habet sanctitas tua secundum contritionem cordis uniuscujusque, et fervorem ac studium, poenitentiae allevandae, vel etiam augendi epitimium quod datum est.“

³¹ Vgl. TROIANOS, *Ἡ ἐκκλ. δικονομία* etc. S. 156 f. Wenn das begangene Vergehen jedoch dogmatischen Charakter aufwies, hatte der Kaiser bzw. seine Stellvertreter die Einwilligung der Kirche eingeholt; vgl. MANSI XI 548 C.

³² Der Tod des Bestraften zog in der Regel das Erlöschen der Strafe nach sich, aber nicht unbedingt, zumal es Fälle gab, bei denen die Strafe erst nach dem Tod des Schuldigen auferlegt wurde (beispielsweise bei Häretikern).

³³ Es gibt jedoch Belege dafür, daß auch solche Strafen nach dem Ablauf der festgelegten Zeit „aufgehoben“ werden; vgl. den Brief Nr. 38 des Theodoros Studites, in: PG 99, 1044 C. In diesem Fall liegt natürlich keine Begnadigung vor; es handelt sich nur um einen Akt, durch den der Richter konstatiert, daß die Strafe ihren Zweck erfüllt hat. Vgl. auch die Nov. 87 Leons VI.: „... ὀρίζομεν καὶ ἡμεῖς, τοὺς ἐν τῷ κυβεύειν τὴν ἱερὰν λῆξιν κιβδηλεύοντας ἐν μοναστηρίοις περιορίζεσθαι, τὴν δὲ τοιαύτην περιόρισιν ὁ τριετὴς ἐκμετρεῖτω χρόνος, καὶ ἀποχρώσης τῷ παισίματι ὀφθείσης τῆς θεραπείας ἀποδίδοσθαι καὶ τοῦτοις τὴν προτέραν χώραν“. Vgl. auch can. 43 Karth.

³⁴ Es ist selbstverständlich, daß solche Anträge keine Rechtsmittel darstellen, weil durch die letzteren ein rechtlicher oder tatsächlicher Fehler des Strafurteils gerügt wird, während die Anträge auf Begnadigung ein vom Antragsteller für gerecht gehaltenes Urteil voraussetzen.

³⁵ Ausnahmsweise auch in anderen Fällen. Vgl. z. B. die Nov. 86 Leons VI.: „... καὶ οὕτως ἀξίαν τοῦ ἀμαρτήματος ἐπιδεδειγμένοι μετάνοιαν εἰς τὴν τῶν θεῶν μεταχείρισιν εἰσαγάσθωσαν, ἀκοίνοιας ἑαυτοῦς ἐκ τῆς βιωτικῆς συγχρήσεως πρὸς τὰ ἐπιτα πάση δυνάμει συντηρεῖν καθομολογήσαντες“.

reichung eines schriftlich abgefaßten Widerrufs des verwerflichen Glaubens verlangt.³⁶ Diese Erklärung kann mit dem Begnadigungsantrag kumuliert werden.³⁷ Die Reue des Verurteilten mußte aufrichtig und ausreichend begründet sein.³⁸ Wenn das zuständige Organ daran zweifelte, konnte es eine entsprechende Untersuchung durchführen.³⁹ Die diesbezügliche Entscheidung unterlag prinzipiell dem freien Ermessen des Organs,⁴⁰ doch in der Praxis läßt sich das Recht der übergeordneten kirchlichen Behörde auf eine Überprüfung des Verfahrens und möglicherweise auf den Widerruf eines unkanonisch erteilten Straferlasses feststellen.⁴¹

Unter den oben angeführten Voraussetzungen ließ die kanonische Gesetzgebung⁴² die Begnadigung des Bestraften immer zu, ohne sie mit der Art und der Schwere des Vergehens in Verbindung zu bringen.⁴³ Es ist bezeichnend, daß die Synode von Ankyra durch mehrere Kanones⁴⁴ die Einzelheiten für die Wiederaufnahme gerade der Abtrünnigen regelte, wobei die Apostasie das schlimmste aller kirchlichen Delikte darstellt. Aber mit der Zeit setzte sich unter dem Einfluß der wachsenden Reaktion gegen die Häresien immer mehr die Tendenz zu einer differenzierten Behandlung der Häretiker durch. Eine entscheidende Rolle bei dieser Entwicklung spielte die erste Sitzung des VII. ökumenischen Konzils, in der die Wiedereinsetzung der wegen Häresie verurteilten Kleriker in ihr Amt durch einen Begnadigungsakt für kanonisch erklärt wurde. Dies sollte aber nicht für die jeweiligen Anführer einer Häresie

³⁶ Vgl. can. 8 Nik. I. Mehrfach sind diese „libelli poenitentiae“ in den Konzilsakten belegt; siehe MANSI XII 1007–1014, 1038, 1050 (Nik. II), XVI 320–321 (Synode von 869/870). Vgl. auch die Vita Johannes' des Barmherzigen, Ed. H. DELEHAYE, in: Anal. Boll. 45 (1927) 21 Z. 28.

³⁷ Vgl. die von TROIANOS, *Ἡ ἐκκλ. δικονομία* etc. S. 158²⁰ angeführten Beispiele.

³⁸ Gemäß dem can. 12 Nik. I dürfen begnadigt werden: „Ὅσοι μὲν γὰρ καὶ φόβῳ καὶ δάκρυσι καὶ ὑπομονῇ καὶ ἀγαθοεργίας τὴν ἐπιστροφὴν ἔργῳ καὶ οὐ στήματι ἐπιδείκνυνται . . .“. Es kommt auf die Aufrichtigkeit der Reue und nicht auf die Zeit an. Vgl. die kanonische Antwort des Metropoliten Elias von Kreta (Rh.-P. V S. 376 f.), die die Begnadigung eines auf dem Sterbebett liegenden Priesters betrifft. Dagegen ist die Strafaufhebung nach dem Ableben des Bestraften nicht zulässig, wenn er in seinem unkanonischen Verhalten bis zum Schluß verharrt hat. Vgl. den Brief Nr. 219 des Theodoros Studites, in: PG 99, 1660 C–1661 A.

³⁹ Vgl. MANSI XII 1018 f. (Nikaia II).

⁴⁰ Vgl. can. 12 Nik. I, 16 Chalk., 102 Trull., 5 und 7 Ank., 43 Karth. sowie Epan. 9.6 (=EpanA 7.5).

⁴¹ Vgl. den von Balsamon im Kommentar zum can. 74 Basil. (Rh.-P. IV S. 237) geschilderten Vorfall, wobei es sich allerdings um eine Überschreitung der äußersten Grenze der bischöflichen Ermessensfreiheit handelte. Vgl. auch GRUMEL, Regestes Nr. 387 (Absetzung des Priesters Joseph im J. 812) und die dort angegebenen Quellen.

⁴² Einige Einschränkungen, die auf Zweckmäßigkeitsgründe zurückgehen, finden sich nur in der staatlichen Gesetzgebung; so z.B. B.3.1.1 (=C.3.1.14).

⁴³ Nach can. 4 Antioch. ist die Begnadigung derjenigen verboten, die sich weigerten, sich dem Strafvollzug zu unterwerfen.

⁴⁴ Kanones 2, 5, 6 und 7. Vgl. auch can. 45.2 Karth.

gelten.⁴⁵ Mehr als drei Jahrhunderte später, im Jahre 1117, sind die Bemühungen des Kaisers Alexios I. gescheitert, eine für seinen Schützling, den Metropolitanen Eustratios von Nikaia, günstige Entscheidung der Patriarchalsynode zu erreichen,⁴⁶ weil die Gegner des Metropoliten sich während der Verhandlung auf den oben erwähnten Beschluß des II. Nicaenum beriefen.⁴⁷

Viel strenger ist die Auffassung des Patriarchen Nikolaos I. Mystikos (901–907, 912–925) über die Grenzen, innerhalb derer das Begnadigungsrecht ausgeübt werden darf. In einem Brief an einen Metropolitanen (Konstantinos von Laodikeia?) schreibt der Patriarch, daß diejenigen Vergehen unverzeihbar sind, welche eine „Beleidigung des heiligen Altars“ darstellen.⁴⁸ Die Auslegung dieses so allgemein und zugleich unklar formulierten Satzes bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Immerhin darf man dabei nicht vergessen, daß es sich nicht um einen Rechtssatz handelt; insofern darf man bei dessen Interpretation etwas freier vorgehen. Unter diesem Gesichtspunkt bin ich der Meinung, daß Nikolaos alle Vergehen im Sinne hatte, die einen entweder direkten oder auch indirekten Bezug auf den Glauben haben, sei es bei der Gestaltung der dogmatischen Lehre, sei es bei der Spendung der Sakramente – insbesondere der Ordination, angesichts ihrer Bedeutung für die Mitglieder des Klerus. Eine spezielle Folge dieser These in bezug auf die Absetzung besteht darin, daß bei ihr keine Begnadigung in Frage kommt, wenn sie wegen einer Tat verhängt wurde, die von den Kanones als Ordinationshindernis bezeichnet wird.⁴⁹

⁴⁵ MANSI XII 1019 ff., insb. 1031 AB, 1038 C.

⁴⁶ Vgl. P. JOANNOU, Eustrate de Nicée, in: REB 10 (1952) 24–34.

⁴⁷ Vgl. die Rede des Metropoliten Niketas von Herakleia bei P. JOANNOU, Le sort des évêques hérétiques réconciliés, in: Byzantion 28 (1958) 1–30. Besonders beachtenswert ist der Passus, in dem Niketas betont, daß das ökumenische Konzil eine Neuregelung bezüglich der Häresieführer eingeführt habe; infolgedessen wären etwa anders entschiedene Fälle bis zum 8. Jahrhundert unbedeutend für den laufenden Prozeß und dürften nicht als Präzedenzfälle angesehen werden (ebenda S.11/15–12/5): „Ὅσα γοῦν ἐπράχθησαν πρὸ τῆς ἐβδόμης συνόδου, ἐν ἧ ἐξεφωνήθη τῶν αἰρέσεων τοὺς πατέρας ἀπροσδέκτους εἶναι, οὐ χρὴ νῦν δέχεσθαι πρὸς ὑπόδειγμα ὡσπερ γὰρ οἱ περὶ τῆς πολιτείας δικάζοντες κατὰ τοὺς κειμένους δικάζειν ὀφείλουσι νόμους καὶ μὴ βλέπειν πρὸς τὰς ἀποφάσεις, τὰς πρὸ τοῦ τεθῆναι τοὺς νόμους γεγραμμένας, οὕτω καὶ οἱ περὶ τὰ ἐκκλησιαστικὰ δικάζοντες. Εἰπάτω οὖν ὁ ἀντιλέγων ἕτερόν τινα μεταγενέστερον κανόνα ἢ ὀρισμὸν, τῆ ἐκκλησίᾳ ἐπιγνωσκόμενον, νομοθετοῦντα τοὺς γεννήτορας τῆς αἰρέσεως δέχεσθαι, καὶ ἡμεῖς συμπνεύσομεν“.

⁴⁸ „... τῶν ἀμαρτημάτων ἐκεῖνα παντελῶς ἀσύγγνωστα, ὅσα μῶμον τῷ ἁγίῳ θυσιαστηρίῳ προστριβεται· ἃ δὲ πρὸς ἡμᾶς ἐξ ἀνθρωπίνης μικροψυχίας τῶν πλημμελοῦντων μόνους ὄρᾳ, ταῦτα εἰ συγχωρεῖν βουλοίμεθα, οἶμαι τὴν τοῦ θεοῦ εὐμένειαν μὴ νεμεσήσειν ἡμῖν“ (Brief Nr. 159, Ed. JENKINS/WESTERINK [C.F.H.B., VI] S. 482 Z. 6–10); GRUMEL, Regestes Nr. 721.

⁴⁹ Zur Begründung dieser These siehe den Brief des Nikon vom Schwarzen Berg an einen Priester von Laodikeia, erhalten im Cod. Sinait. 441 (436) foll. 194v–202r (vgl. BENEŠEVIČ, a.a.O. [oben 206⁴] S. 242) sowie eine Rede desselben, in der Nikon betont: „... ἡ μετάνοια γὰρ τὰς ἀμαρτίας ἀποκαθαίρει, οὐ τὴν ιερωσύνην χαρίζεται, καθὼς οἱ θεοὶ κανόνες διακελεύονται“ (Ed. BENEŠEVIČ, a.a.O. S. 576–584 [hier 578 Z. 8–10]).

Die Begnadigung bedeutet nicht unbedingt eine vollständige Aufhebung der Strafe. Es ist nämlich möglich, wie bereits oben angedeutet, daß sie nur eine Kürzung der bei der Verhängung der Strafe eventuell festgelegten Dauer oder eine Minderung der Straffolgen ohne die völlige Rehabilitierung des Begnadigten umfaßt. Solche Einschränkungen bei der Ausübung des Begnadigungsrechts haben sich nicht nur innerhalb der kirchlichen Gerichtspraxis gebildet, sondern sind auch von Kanones oder von anderen kanonischen Texten eingeführt worden.⁵⁰ Schließlich soll auch unterstrichen werden, daß die Begnadigung sich immer auf eine jeweils bestimmte Strafe bezieht;⁵¹ sie ist daher nicht mit einer Amnestie gleichzusetzen, die dem Betroffenen die Strafe für verschiedene Vergehen erläßt.

Aus der vorliegenden Urkunde geht hervor, daß der Diakon Johannes Plakenos zur Absetzung verurteilt worden war (Z. 11: ὁ χρηματίσας διάκονος) – höchstwahrscheinlich wegen Häresie, wie es sich aus der Gegenüberstellung der *διά τι παράπτωμα ἀλλοιότροπον* (Z. 27) verurteilten Nicht-Häretiker zu ihm ergibt. Die Strafauflegung erfolgte sicherlich durch ein Urteil des zuständigen Gerichts für die Absetzung eines Klerikers der Großen Kirche,⁵² nämlich der Patriarchalsynode; insofern ist sie auch für die Aufhebung der Strafe zuständig. Unter welchem Patriarchen das Strafurteil erging, ist ungewiß.⁵³ In Anbetracht dessen aber, daß Michael III. sich unnachgiebig in den dogmatischen Streitfragen seiner Zeit zeigte,⁵⁴ ist es nicht ausgeschlossen, daß Plakenos unter diesem Patriarchen abgesetzt wurde.

Das Verfahren wurde dadurch eröffnet, daß der Patriarch die Synodalmitglieder von dem Schritt des Plakenos in Kenntnis setzte (Z.10–16). Es gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Bestrafte einen schriftlichen

⁵⁰ So z. B. can. 2 Ank. Vgl. auch das Typikon des Pakurianos, cap. 7 (P. GAUTIER, *Le typikon du sébaste Grégoire Pakourianos*, in: REB 42 [1984] 61 f. Z. 714–720) bezüglich der verurteilten Priester des Klosters, die nur als einfache Mönche wiederaufgenommen werden dürfen. Einschränkungen dieser Art sind oft aus praktischen Gründen geboten, denn eine Wiedereinsetzung des Begnadigten in sein ehemaliges Amt bedeutet gleichzeitig die Beseitigung oder zumindest die Benachteiligung seines Nachfolgers; vgl. die Schilderung von solchen Vorkommnissen in dem Brief Nr. 109 des Patriarchen Nikolaos I. Mystikos (a.a.O. S. 394 Z.31–36) und in der oben (209¹⁵) zitierten Bittschrift des Eustathios von Thessalonike an den Patriarchen Michael III.

⁵¹ Patriarch Tarasios gab auf dem VII. ökumenischen Konzil seine Zustimmung zu der Wiederaufnahme des Metropoliten Theodosios von Amorion unter dem Vorbehalt: „*εἰ οὐδὲν ἕτερόν ἐστι κανονικὸν τὸ κωλύον αὐτόν*“ (MANSI XII 1014 A; vgl. auch ebenda 1039 CD, 1050 E, 1118 E).

⁵² Vgl. can. 12 Karth.

⁵³ GRUMEL, *Regestes* Nr. 1134, stellt die Hypothese auf, Plakenos sei wegen Ablehnung der offiziellen Glaubenslehren in bezug auf die Bibelstelle „ὁ πατήρ μείζων μοῦ ἐστὶ“ oder zur Frage des Empfängers des liturgischen Opfers verurteilt worden.

⁵⁴ Vgl. BECK, *Kirche* S. 627; GRUMEL, *Regestes* Nr. 1109–1117.

Antrag einreichte. Als Begründung für den ersuchten Straferlaß trug der Patriarch das hohe Alter und die Armut des ehemaligen Diakons vor. Daß die Reue des Verurteilten und sein Versprechen, sich den kirchlichen Gesetzen unterzuordnen, dabei unerwähnt blieben, mag vielleicht als seltsam erscheinen. Da sie aber eine selbstverständliche Voraussetzung der Strafaufhebung darstellen, nehme ich an, daß man bei der Anfertigung des Synodalprotokolls auf eine ausdrückliche Erwähnung verzichtet hat.⁵⁵

Das gefällte Urteil entsprach dem Antrag des Plakenos;⁵⁶ die Synode hob auf Vorschlag des Vorsitzenden die Absetzung auf, aber die Rehabilitierung des Begnadigten ist nicht vollständig gewesen, denn er wurde in die elfte Stelle der Diakone der zweiten Woche ohne Anspruch auf eine künftige Beförderung eingestuft. Insofern ist die Synodentscheidung klar. Immerhin enthält sie noch einen Satz, der interpretationsbedürftig ist. Um die Begnadigung des Plakenos und „anderer Kleriker, die ihre Würde verloren hatten“, vorzunehmen, griff die Synode nach dem Wortlaut der vorliegenden Urkunde (Z. 19) auf die *Oikonomia* zurück. Dieser im Rechtsdenken der byzantinischen Kanonisten tief verwurzelte Begriff wird als Mittel zur Beseitigung einer rechtlichen oder tatsächlichen Anomalie definiert, indem sie sowohl die im Einzelfall gewährten Dispense von der Einhaltung einer Rechtssatzung als auch das ausgleichende Verfahren zwischen Widersprüchen des Gesetzes bzw. zwischen Gesetz und Erfordernis der momentanen Sachlage umfaßt.⁵⁷ Sie darf auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens sowohl im Bereich des materiellen als auch des formellen Rechts angewandt werden, sofern sie nicht mit fundamentalen Prinzipien der orthodoxen Glaubenslehre in Konflikt kommt.⁵⁸ Diese Berufung auf die *Oikonomia* kann also nichts anderes bedeuten, als daß die *stricto-sensu*-Voraussetzungen zur Aufhebung der Absetzung im Falle des Plakenos nicht vorhanden waren.

⁵⁵ So auch der unter Patriarch Eustathios ergangene Begnadigungsakt vom J. 1019 (V. LAURENT, *Réponses canoniques inédites du patriarcat byzantin*, in: *Échos d'Orient* 33 [1934] 298–315 [hier 305 ff.]; vgl. GRUMEL, *Regestes* Nr. 826).

⁵⁶ WIRTH, *Zur Geschichte des Diakonats etc.* (oben 205²) S. 382⁵, hält eine Identität des zu Ungunsten des Eustathios begnadigten Diakons mit unserem Plakenos für möglich. Diese Vermutung ist aber aus folgenden zwei Gründen auszuschließen: Plakenos wurde wegen Häresie verurteilt und erhielt nach seiner Begnadigung eine Stelle in der Dienstgruppe der zweiten Woche; der an Eustathios' Stelle getretene Diakon dagegen wurde wegen Paramentendiebstahls (vgl. WIRTH, *Zur Biographie etc.* S. 261) abgesetzt und nach der Strafaufhebung in die Dienstgruppe der ersten Woche eingestuft.

⁵⁷ BECK, *Kirche* S. 77. Vgl. die einschlägige Literatur bei J. KONIDARIS, *Ein γράμμα des Patriarchen Gregorios III. aus dem Jahre 1446*, in: *FM IV* S. 346–356 (hier 355⁵⁵).

⁵⁸ Vgl. zuletzt SP. TROIANOS, *Παραδόσεις ἐκκλησιαστικοῦ δικαίου*, ²Athen 1984, S. 38 ff.

Um was für Voraussetzungen mag es sich wohl gehandelt haben? Der folgende dispositive Teil der Synodalurkunde (Z. 25–30) legt die Vermutung nahe, daß der postulierte Rechtsmangel sich auf die Art des vom Antragsteller begangenen Vergehens bezog; mit anderen Worten, daß es um die Begnadigung eines wegen Häresie abgesetzten Klerikers ging. Wie bereits oben angeführt, hat die Kirche in der Frage der häretischen Kleriker nur im Hinblick auf die Wiedereinsetzung der Anstifter absolut negative Stellung genommen. Trotzdem war das Problem dadurch, wie es scheint, nicht endgültig gelöst, und die aus dem allgemein verbreiteten Mißtrauen den vom Irrglauben zurückkehrenden Klerikern gegenüber – gleichgültig, ob sie Anführer oder einfache Anhänger der Häresie waren – ausgehende Auffassung, die Zulässigkeit ihrer Wiederaufnahme in den Klerus sei vom kanonischen Standpunkt aus fragwürdig, wurde immer noch vertreten. Unter diesen Umständen sah sich die Synode verpflichtet, die Oikonomia heranzuziehen, um ihr Begnadigungsurteil besser zu begründen.

Nebst der Berufung auf die Oikonomia enthält unsere Urkunde noch eine zusätzliche Begründung,⁵⁹ nämlich die Existenz einer „geschriebenen Sitte“ (ἔγγραφος συνήθεια) hinsichtlich der Begnadigung von abgesetzten Klerikern. Der genaue Inhalt dieser Sitte ergibt sich nicht aus der Urkunde. Der gesamte Kontext läßt jedoch die Vermutung zu, daß damit die nicht näher definierbare (so auch im Text Z. 23/24: ἀορίστως . . . ἐκράτει) Gewohnheit gemeint ist, den in Not befindlichen, abgesetzten Klerikern eine hilfreiche Hand zu leihen.⁶⁰ Der etwas befremdende Ausdruck ἔγγραφος συνήθεια⁶¹ erklärt sich höchstwahrscheinlich dadurch, daß diese Sitte in den jeweils bei solchen Anlässen angefertigten Synodalurkunden dokumentiert wurde. Dazu gehört auch das in Z. 24/25 des Textes erwähnte συνοδικὸν σημεῖωμα⁶² desselben Patriarchen, durch das diese Sitte gleichsam sanktioniert und vielleicht sogar erweitert wurde, indem man die διαστίζεις bei ihrer Anwendung verbot. Die Formulierung des Satzes ist gewiß sehr generell; aber wenn man ihn mit der im nächsten Satz eingeführten Differenzierung kombiniert, so wird deutlich, daß das σημεῖωμα auf den Ausschluß von Unterschieden aufgrund der abgeurteilten Straftat abzielte.

⁵⁹ Man hätte vielleicht auf diese Begründung verzichtet, wenn sie nicht für die Anknüpfung der in der Urkunde enthaltenen Neuregelung notwendig gewesen wäre.

⁶⁰ Auf diese Gewohnheit weist auch Eustathios in seiner Bittschrift (oben 209¹⁵) hin: „ . . . τὸ ἐκκλησιαστικὸν ἔθιμον, ὃ τοῖς τοῦ ἱεροῦ καταλόγου, κὰν τὰ ἔσχατα πλημμελήσωσι, τὸ τῆς ἐκκλησίας ταμεῖον ἀνίησι καὶ τὰ τῆς ἐδάδος τροφῆς παρατίθεται τὴν ἐκ τοῦ πρυτανείου οἶον ἐνδαψιλευόμενον σίτησιν“ (WIRTH, Zur Biographie etc. S. 275 Z. 19–23).

⁶¹ In der Regel wird die συνήθεια als ἔγγραφος bezeichnet; vgl. die Scholien des Balsamon zum Nomoc. XIV tit. 1.3 (Rh.-P. I S. 41) und zum can. 31 Apost. (ebenda II S. 41) sowie seinen Traktat zu den zwei Offikia (ebenda IV S. 539).

⁶² Vgl. GRUMEL, Regestes Nr. 1133. Dieser Akt ist anderweitig nicht bekannt.

Der letzte Satz (Z. 25–30) umfaßt den bedeutendsten Teil des vorliegenden Synodalakts. Durch ihn wurde eine wesentliche Einschränkung der oben erwähnten Sitte eingeführt, die nunmehr auf Häretiker keine Anwendung finden soll. Der Hintergrund dieser Entscheidung ist nicht ersichtlich. Man kann sie als Maßnahme der Generalprävention im Rahmen des Kampfes gegen die Häresien betrachten; es lassen sich hinter ihr aber auch die Kleriker der Großen Kirche vermuten, für die, insbesondere soweit sie „Überzählige“ waren, das Eindringen der wieder in die Wochengruppen Eingesetzten eine Gefahr für ihr eigenes Fortkommen bedeutete. Über die Lebensdauer dieser Regelung läßt sich anhand späterer Synodalurkunden nichts aussagen. Aber in der Regel waren Beschlüsse derartigen Inhalts, die wichtige instrumenta zur Durchsetzung der innerkirchlichen Politik des jeweiligen Patriarchen darstellten, mit dessen Person verbunden und überlebten ihn nicht. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß auch diese Bestimmung unter den Nachfolgern Michaels III. außer Gebrauch gekommen ist.



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- Ath. Athanasios von Emesa, *Novellensyntagma*
- Att. Michael Attaleiotes, *Πρόημα νομικόν*, ed. L. Sgutas = Zepos, IGR VII 411 ff.
- B. Basilica, edd. H.J. Scheltema, N. van der Wal, D. Holwerda, Groningen 1953 ff.
- Beck, Kirche H.-G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, München 1959, Ndr. 1977
- BHG François Halkin, *Bibliotheca hagiographica graeca*, Brüssel ³1957
- BMGS Byzantine and Modern Greek Studies
- BNJ Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher
- BS Basilikenscholien
- BT Basilikentext
- BZ Byzantinische Zeitschrift
- C. Codex Iustinianus, ed. P. Krüger (= *Corpus Iuris Civilis*, Vol. II)
- Coll. *Novellae et Aureae Bullae Imperatorum post Iustinianum*, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR I 1 ff.
- C.Th. Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen
- D. *Digesta*, ed. Th. Mommsen (= *Corpus Iuris Civilis*, Vol. I)
- Darrouzès, *Notitiae* J. Darrouzès, *Notitiae episcopatum Ecclesiae Constantinopolitanae*, Paris 1981
- Darrouzès, *Ὁφείκια* J. Darrouzès, *Recherches sur les ὀφείκια de l'Église byzantine*, Paris 1970
- Darrouzès, *Regestes* J. Darrouzès, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I: *Les actes des patriarches*, Paris, fasc. V: 1977, fasc. VI: 1979
- ΔΙΕΕΕ Δελτίον τῆς Ἱστορικῆς καὶ Ἐθνολογικῆς Ἐταιρείας τῆς Ἑλλάδος (Athen)
- Dölger, *Regesten* F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, München und Berlin, 1. Teil: 1924, Ndr. Hildesheim 1976; 2. Teil: 1925, Ndr. Hildesheim 1976, 3. Teil: bearbeitet von P. Wirth, ²1977; 4. Teil: 1960; 5. Teil: 1965

- Dölger/
Karayannopoulos F. Dölger/J. Karayannopoulos, Byzantinische Urkundenlehre, München 1968
- DOP Dumbarton Oaks Papers
- E. Ecloga, ed. L. Burgmann, Frankfurt 1983
- EA Ecloga aucta, edd. D. Simon und Sp. Troianos, FM II, 58 ff.
- E.App. Appendix Eclogae, edd. L. Burgmann, Sp. Troianos, FM III, 97 ff.
- Ecl.B. Ecloga Basilicorum
- EEBΣ Ἐπετηρὶς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν
- Epan. Epanagoge, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 229 ff.
- EpanA Epanagoge aucta, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 49 ff.
- Epit. Epitome legum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV, 261 ff.
- EPrM Ecloga ad Prochiron mutata, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 217 ff.
- FM Fontes Minores, hrsg. von D. Simon, Frankfurt, I: 1976, II: 1977, III: 1979, IV: 1981, V: 1982
- Grumel, Regestes V. Grumel, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. I: Paris 1972², fasc. II: Kadıköy 1936, fasc. III: Kadıköy 1947
- H. Hexabiblos, ed. G.E. Heimbach, Const. Harmenopuli Manuale Legum sive Hexabiblos cum appendicibus et legibus agrariis, Leipzig 1851, Ndr. Aalen 1969
- Heimbach, Ἀνέκδοτα G.E. Heimbach, Ἀνέκδοτα, I–II, Leipzig 1838–1840, Ndr. Aalen 1969.
- Heimbach, GRR C.W.E. Heimbach, Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. von J.S. Ersch und J.G. Gruber, I. Section, 86. Theil, Leipzig 1868, Ndr. Graz 1976, 191–471
- Hunger, Prooimion H. Hunger, Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden, Wien 1964

- Joannou P.-P. Joannou, *Discipline générale antique*, I. 1: Les canons des conciles œcuméniques; I. 2: Les canons des synodes particuliers; II: Les canons des Pères Grecs, Grottaferrata 1962, 1963
- JÖB Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik
- Kaser, RPR M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, I–II, München ²1971, ²1975
- Kaser, RZP M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1966
- Laurent, Regestes V. Laurent, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. IV: Paris 1971
- Leunclavius, IGR J. Leunclavius, *Iuris Graeco-Romani tam canonici quam civilis tomi duo*, Frankfurt 1596, Ndr. London 1971
- Mansi J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Ndr. Graz 1960–1962
- M. – M. F. Miklosich und J. Müller, *Acta et Diplomata Graeca Medii Aevi*, 1–6, Wien 1860–1890, Ndr. Aalen 1968
- Mortreuil, Histoire J.-A.-B. Mortreuil, *Histoire du Droit Byzantin*, I–III, Paris 1843–1846, Ndr. Osnabrück 1966
- N. Novellae, edd. R. Schöll und G. Kroll (= *Corpus Iuris Civilis*, Vol. III)
- NE Νέος Ἑλληνομνημῶν
- Nomoc. XIV titt. Nomocanon XIV titularum, ed. Rh.-P. I, 1 ff.
- OCP *Orientalia Christiana Periodica*
- Oikonomidès, L'Évolution N. Oikonomidès, *L'Évolution de l'organisation administrative de l'Empire byzantin au XI^e siècle (1025–1118)*, TM 6 (1976) 125–152
- Oikonomidès, Les listes N. Oikonomidès, *Les listes de préséance byzantines des IX^e et X^e siècles*, Paris 1972
- PG J.-P. Migne, *Patrologiae cursus completus omnium SS. patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum sive latinorum sive graecorum*. *Patrologia graeca*
- Pieler, Rechtsliteratur P. E. Pieler, *Byzantinische Rechtsliteratur*, in: H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, II, München 1978, 341 ff.

- Pira ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV 7 ff.
- PLP Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, erstellt von E. Trapp, Wien 1976 ff.
- Pr. Prochiron, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 107 ff.
- PrA Prochiron auctum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VII, 1 ff.
- REB Revue des études byzantines
- RHD Revue historique de droit français et étranger
- Rh.-P. G.A. Rhalles und M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, 1-6, Athen 1852-1859, Ndr. Athen 1966
- RIDA Revue internationale des droits de l'antiquité
- RJ Rechtshistorisches Journal
- SBM Synopsis Basilicorum maior, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR V 1 ff.
- Simon, Zivilprozeß D. Simon, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß, München 1969
- SMin. Synopsis minor, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI 319 ff.
- Svoronos,
Les privilèges N. Svoronos, Les privilèges de l'Église à l'époque des Comnènes. Un rescrit inédit de Manuel I^{er} Comnène, TM 1 (1965) 325-391 (Ndr. in: Ders., Études sur l'organisation intérieure, la société et l'économie de l'Empire byzantin, London 1973)
- Svoronos, SBM N.G. Svoronos, La Synopsis Major des Basiliques et ses appendices, Paris 1964
- SZ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
- ΘHE Θρησκευτική καὶ ἠθικὴ ἐγκυκλοπαιδεία
- Theoph. Theophili Antecessoris Institutiones, ed. E. C. Ferrini = Zepos, IGR III 1 ff.
- TM Travaux et Mémoires
- TR Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
- Troianos, «Ποινάλιος» Sp. N. Troianos, 'Ο «Ποινάλιος» τοῦ Ἐκλογαδίου, Frankfurt 1980
- VV Vizantijskij Vremennik

- Zachariae, Ἀνέκδοτα C.E. Zachariae, Ἀνέκδοτα, Leipzig 1843, Ndr. Aalen 1969
- Zachariae, Delineatio C.E. Zachariae, Historiae Juris Graeco-Romani delineatio, Heidelberg 1839
- Zachariae, GRR C.E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts, Berlin ³1892, Ndr. Aalen 1955
- Zachariae, IGR C.E. Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, I-VII, Leipzig 1856-1884
- Zachariae,
Rez. Mortreuil III K.E. Zachariae von Lingenthal, Kritisches Jahrbuch für deutsche Rechtswissenschaft, 11 (1847) 581-638 = Mortreuil, Histoire III, Anhang des Nachdrucks
- Zepos, IGR J. und P.Zepos, Jus graecoromanum, I-VIII, Athen 1931, Ndr. Aalen 1962
- ZRVI Zbornik Radova Vizantološkog Instituta